

- | | | |
|---|---|---|
| 1. In den Bau- und Planungsausschuss (26.10.2010) | / | / |
| 2. In den Rat (09.11.2010) | / | / |

Errichtung und Betrieb eines Geländes für den Flugbetrieb von motorisierten Gleitschirmen nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

ANTRAG:

Zu dem Antrag von Herrn Norbert Dirks, auf Zulassung eines Start- und Landegeldes nach § 25 LuftVG für motorisierte Gleitschirme auf einer Wiese östlich des Hofes Holland Weseler Str. 63, werden keine Anregungen und Bedenken erhoben.

BEGRÜNDUNG:

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 06.08.2010, bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde, eine Außenstart- und Landegenehmigung nach § 25 LuftVG beantragt. Es handelt sich um ein Luftsportgerät bis 120 kg (motorisierter Gleitschirm). Die Anzahl der Starts auf dem Gelände wird auf unter 100 pro Jahr vom Antragsteller eingeschätzt.

Die Einverständniserklärung der Flächennutzung des Eigentümers und einzigen im nahen Umfeld angrenzenden Nachbars liegt vor. Gemeindliche Belange sind nach Einschätzung der Verwaltung nicht negativ berührt. Eine Lageskizze ist in der Anlage beigefügt.

Sonsbeck, 14.10.2010